jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/17 88/05/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
BauO NÖ 1976 §113 Abs2 Z3;
BauO NÖ 1976 §89 Abs2;
BauO NÖ 1976 §92 Abs1 Z8;

Rechtssatz

Ein Beseitigungsauftrag (hier für Plakattafeln) nach§ 113 Abs 2 Z 3 NÖ BauO 1976 ist nur dann zulässig, wenn durch ausreichende Gutachten geklärt wurde, dass eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden konnte (hier: Störung des Ortsbildes nicht ausreichend bewiesen).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle WahrheitSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988050198.X01

Im RIS seit

03.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at